

KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 18

Münster, den 15. September 2003

Jahrgang CXXXVII

Art. 190 **Richtlinien der Diözese Münster zur Beauftragung von Laien mit dem Begräbnisdienst**

1. Die Feier des Begräbnisses

Ein Begräbnis ist wie andere Gottesdienste "Liturgie", d. h. Handeln Gottes an seinem Volk, das in der gottesdienstlichen Versammlung in Gemeinschaft mit Jesus Christus in das österliche Gotteslob einstimmt.

"Die Toten zu begraben und die Trauernden zu trösten, diese beiden Dienste gehören nach jüdisch-christlichem Verständnis seit jeher zu den leiblichen und geistlichen Werken der Barmherzigkeit ... Für den Umgang der christlichen Gemeinde mit den Toten galt, unabhängig von den verschiedenen Ausprägungen im Laufe der Geschichte des Christentums: Die menschliche Sorge um Sterbende und Verstorbene war eine Liebespflicht der nächsten Angehörigen.

Über hinaus wurde die christliche Sorge um Sterbende und Verstorbene bald als Liebespflicht der Gemeinden verstanden, in denen die Menschen auf Erden lebten und deren Glieder sie auch über ihren Tod hinaus blieben."

(Die deutschen Bischöfe 53: Unsere Sorge um die Toten und Hinterbliebenen. Bestattungskultur und Begleitung von Trauernden aus christlicher Sicht, Bonn: 22. November 1994, 9-10)

Die Feier des Begräbnisses ist eine der herausragenden pastoralen Aufgaben der Kirche und ihrer Gemeinden.

"Weil der Christ durch die Taufe Glied des Leibes Christi geworden ist, betrifft sein Sterben nicht nur ihn selbst, seine Familie und seine Freunde, sondern auch die Kirche" (Die kirchliche Begräbnisfeier: Pastorale Einführung Nr. 4, Freiburg i. Br. 1989, 12).

Bei der Begräbnisliturgie ihrer verstorbenen Mitglieder gedenkt die versammelte Gemeinde des Todes und der Auferstehung des Herrn und bekundet ihre Hoffnung auf die Wiederkunft Christi und die Auferstehung der Toten.

"So ist die Begräbnisfeier Verkündigung der Osterbotschaft im Blick auf die Verstorbenen. Ferner ist das Begräbnis ein Anlass der Besinnung auf das Todesschicksal des Menschen, auf Gottes Gericht und Barmherzigkeit und auf die Erlösung. Da auch der erlöste Mensch versagt und sündigt, legt die Gemeinde Fürbitte für ihn ein" (Die deutschen Bischöfe 53: Unsere Sorge um die Toten und Hinterbliebenen, 42).

Dieser Dienst bleibt im Bistum Münster auch weiterhin eine wichtige und unverzichtbare Aufgabe der Priester und Diakone (vgl. can. 530 und can. 1168/CIC). Wenn es eben möglich ist, sollen sie persönlich den Begräbnisfeiern vorstehen, sich den Familien der Verstorbenen zuwenden und die Gelegenheit für eine angemessene Verkündigung nutzen (vgl. Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 129: Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester, Artikel 12, Bonn: 15. August 1997, 31).

2. Die Leitung des Begräbnisses

Das durch das II. Vatikanische Konzil gewonnene Selbstverständnis der Kirche macht deutlich, dass die örtliche Gemeinde Träger des konkreten Gottesdienstes ist. Sie hat mit ihren Priestern, Diakonen, Gremien und Mitarbeitern in Gemeinschaft mit dem Bischof die Sorge für den Gottesdienst wahrzunehmen. Dabei lebt eine Gemeinde von der Vielfalt von Begabungen und Diensten, die bei der Gestaltung von

Gottesdiensten sichtbaren Ausdruck finden. Nach dem geltenden kirchlichen Recht kann der Bischof in besonderen Situationen Laien die Erlaubnis erteilen, die Begräbnisfeiern zu halten (vgl. can. 1168/CIC). In der pastoralen Einführung Nr. 26 der kirchlichen Begräbnisfeier in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes heißt es:

"Das Begräbnis wird von einem Priester oder Diakon gehalten. In besonderen Fällen auch von einem dazu beauftragten Laien." (Die kirchliche Begräbnisfeier, Pastorale Einführung, Nr. 17).

Die Ortsordinarien in der Bundesrepublik Deutschland erhielten entsprechend einem Antrag der Deutschen Bischofskonferenz mit Schreiben der Gottesdienstkongregation vom 17. November 1973 die Vollmacht, bei pastoraler Notwendigkeit Laien mit dem Begräbnisdienst zu beauftragen.

Der Bischof erteilt bei einer solchen pastoralen Notwendigkeit die Erlaubnis zum Begräbnisdienst durch Laien. In der Regel kommen Laien im pastoralen Dienst in Frage, die ihre Berufseinführung erfolgreich abgeschlossen haben: Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten, Gemeindeferentinnen und Gemeindeferenten sowie Krankenhauspastoralreferentinnen und Krankenhauspastoralreferenten. Über die pastorale Notwendigkeit des Begräbnisdienstes durch Laien berät der Pfarrer mit dem Pfarrgemeinderat oder Rat der Seelsorgeeinheit. Mit dessen Zustimmung und nach anschließender Anhörung der Dekanatskonferenz stellt der Pfarrer unter Darlegung der Gründe beim Bischof einen Antrag.

Eine pastorale Notwendigkeit für die Beauftragung von Laien zum Begräbnisdienst liegt vor:

- wenn die anfallenden Beerdigungen so zahlreich sind, dass sie vom zuständigen Pfarrer, den Priestern und Diakonen in der Seelsorgeeinheit bzw. Pfarreiengemeinschaft nur unter erheblicher Anstrengung und Mühe geleistet werden können,
- wenn ein Pfarrer die Verantwortung für mehrere Gemeinden zu tragen hat,
- wenn ein Pfarrer durch fortgeschrittenes Alter und angegriffene Gesundheit in seiner Amtsführung beeinträchtigt ist.

Neben dem schriftlichen Nachweis über die Notwendigkeit müssen vom Pfarrer angegeben werden: Name, Alter und Anschrift der vorgesehenen Person, eine Bestätigung darüber, dass die angegebene Person die oben genannten Bedingungen erfüllt, und dass die beabsichtigte Beauftragung zum Begräbnisdienst im Pfarrgemeinderat oder Rat der Seelsorgeeinheit und der Dekanatskonferenz (Seelsorgekonferenz) besprochen worden ist. Deren Voten sind beizufügen.

3. Vorbereitung auf den Begräbnisdienst

Zur Vorbereitung auf den Begräbnisdienst werden Einführungskurse in die Liturgie des Begräbnisses und der Trauerpastoral im Institut für Diakonat und pastorale Dienste für Laien eingerichtet, denn "für diese Aufgabe müssen sie lehrmäßig und liturgisch gut vorbereitet werden" (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 129, 31). Das Ausbildungsprogramm sollte wenigstens zweimal zwei Tage umfassen, wobei eine Seminareinheit Fragen der Trauer, die andere Fragen der Liturgie – wie z. B. folgend – thematisieren sollte:

a) Trauerseminar

Umgang mit der Trauer in der heutigen Gesellschaft, Trauerverlauf, Trauerphasen (mit Unterschieden bzw. plötzlichem und unvorhergesehenem Tod), Begleitung Trauernder, Trauer im Neuen Testament, Trauer in der christlichen Tradition, Trauererfahrung durch Rollenspiele.

b) Zeichen der Hoffnung angesichts des Todes

Wandel von Sterbe- und Totenliturgie, Tod in der Industriegesellschaft (Verdrängung, Pluralismus der Todesbilder). Die kirchliche Begräbnisfeier, Christliches Totengedächtnis, Friedhof und Grab. Hier sollten Theologen und Praktiker als Ausbilder beteiligt sein.

c) Praktikum

Reflektierte Teilnahme an der Beerdigungsliturgie auch anderer Gemeinden.

d) Kontakt mit Bestattern

Zu empfehlen ist die Kontaktnahme mit wenigstens einem Bestatter, der als vorbildlich im Umgang mit dem Leichnam wie mit den Hinterbliebenen gelten kann.

4. Beauftragung zum Begräbnisdienst

Die Beauftragung erfolgt in schriftlicher Form durch den Bischof. Sie gilt in der Regel für fünf Jahre für eine (die) Gemeinde(n), für die sie ausgestellt ist. Die Beauftragung ist der Gemeinde (den Gemeinden) auf geeignete Weise bekannt zu geben (Akzeptanz).

Der Begräbnisdienst darf auch im Einzelfall nur im Auftrag des Pfarrers vollzogen werden. Bei dessen Abwesenheit entscheidet der Pfarradministrator über die Ausübung des Begräbnisdienstes. Auf Antrag des Pfarrers und mit Zustimmung des Pfarrgemeinderates oder Rates der Seelsorgeeinheit kann der Bischof die Beauftragung jeweils um weitere fünf Jahre verlängern. Der Pfarrer legt dem Antrag einen Erfahrungsbericht über den Beerdigungsdienst in den vergangenen fünf Jahren bei.

5. Vollzug des Begräbnisdienstes

Die Frauen und Männer, die mit dem Begräbnisdienst beauftragt werden, übernehmen unter der Gesamtverantwortung des Pfarrers die Verantwortung für einen würdigen und liturgisch richtigen Vollzug der Begräbnisfeier und der Beisetzung. Die in can. 1183-1185/CIC genannte "Gewährung und Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses" ist zu beachten; dies gilt besonders bezüglich eines Kirchenaustritts (vgl. hierzu "Die deutschen Bischöfe 53: Unsere Sorge um die Toten und Hinterbliebenen" Nr. 4.8, 63-66). Die mit dem Beerdigungsdienst Beauftragten sind an die für die kirchliche Begräbnisfeier vorgesehenen und genehmigten Texte und Riten gebunden. In der Regel findet im Zusammenhang mit dem Begräbnis eine Eucharistiefeier statt. Auf die Eucharistiefeier soll der beauftragte Laie am Ende der Begräbnisfeier ausdrücklich aufmerksam machen.

An dieser sollte er teilnehmen und hier z. B. den Dienst der Lektorin/des Lektors übernehmen, denn die "Verkündigung der christlichen Botschaft von Tod und Auferstehung ist Grundauftrag der Kirche" (Die deutschen Bischöfe: Unsere Sorge um die Toten, 54).

Jede Begräbnisfeier bringt die innere Verbundenheit der Kirche mit dem Verstorbenen und den Angehörigen zum Ausdruck. Daher tragen Laien in der Ausübung des Begräbnisdienstes eine für sie vorgesehene liturgische Kleidung (z. B. Mantelalbe oder Talar und Rochett). Auf diese Weise wird deutlich, dass sie im offiziellen Auftrag der Kirche handeln.

Die Frauen und Männer, die mit dem Begräbnisdienst beauftragt werden, sollen den nächsten Hinterbliebenen des Verstorbenen/der Verstorbenen vor dem Begräbnis einen Besuch abstatten.

Der Begräbnisdienst bedarf der steten Reflexion und Vertiefung. Den zum Begräbnisdienst beauftragten Laien wird sehr empfohlen, an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, die sich mit dem Sinn des christlichen Sterbens, mit der Liturgie und der Verkündigung des kirchlichen Begräbnisses und mit der pastoralen Begleitung der trauernden Angehörigen befassen.

Münster, den 18.08.2003

L. S.
AZ: 202/1

† Reinhard Lettmann
Bischof von Münster